

**Satzung für die Benutzung der Marktbibliothek
Laaber
- Büchereisatzung -**

vom 08.10.1973

1. Änderungssatzung vom 28.11.2001

Der Markt Laaber erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl. S. 349) folgende

Satzung für die Benutzung der Marktbibliothek Laaber:

§ 1

Allgemeines

Die Marktbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Marktbibliothek zu benutzen. Die Leitung der Marktbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Marktbibliothek bleibt; der Verlust ist der Marktbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Marktbibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Marktbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Entleihung

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art unentgeltlich bis zu 3 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Fristverlängerung ist möglich:

- schriftlich durch Angabe des Fristdatums, der Lesernummer und der Inventarnummer des Buches
- persönlich durch Vorlage des Buches.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden; für die Vorbestellung wird von der Marktbibliothek eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird in Höhe der Portoauslagen festgesetzt.

(4) Die Marktbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(5) Das Weiterleihen von Medien ist nicht gestattet.

§ 5

Bayerischer Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Marktbibliothek vorhanden sind, können über den Bayerischen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer sofort bei Entgegennahme dem Bibliothekspersonal zu melden.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

(4) Der Verlust entliehener Medien ist der Marktbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

(6) Bewohner, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Marktbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

**§ 7
Verwaltungsgebühren, Einziehung**

Ersatzlos aufgehoben.

**§ 8
Hausordnung**

(1) Jeder Benutzer erkennt die von der Marktbibliothek erlassene Hausordnung an.

(2) In der Bibliothek ist das Rauchen nicht gestattet.

**§ 9
Öffnungszeiten**

Die Marktbibliothek ist regelmäßig geöffnet am Montag von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr und von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr. Die Öffnungszeiten können nach Bedarf angepaßt werden.

**§ 10
Ausschluß von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Marktbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 1973 in Kraft.

Laaber, den 08.10.1973

gez.

Schreiner
1. Bürgermeister